

geschrieben. Ich glaube, dieser Gegenstand würde ebenso gut dem hohen Directorium zur Disposition zu stellen und beizulegen sein.

Präsident Haberkorn: Es bewendet bei dieser Anzeige.

Abg. von Rostitz-Paulsdorf: Ferner ist unter Nr. 612 der Hauptregistrande der vierten Deputation eine voluminöse und jedenfalls später als unzulässig zu bezeichnende Petition, resp. Beschwerde eines gewissen Johann Andreas Zopff in Sigoldshahn zur Berichterstattung übergeben worden. Diese Petition ist aber an die Landesvertretung im Allgemeinen oder vielmehr an die versammelten Landstände in Dresden gerichtet und würde die Sache daher wohl zunächst an die Erste Kammer abzugeben sein, was hiermit die vierte Deputation beantragt.

Präsident Haberkorn: Will die Kammer diese Eingabe auch an die Erste Kammer überweisen? — Ueberwiesen.

Für die heutige Sitzung habe ich noch den Abg. Jordan wegen dringender Geschäfte zu entschuldigen.

Wir gehen zur Tagesordnung über und zwar zum ersten Gegenstand derselben, zum Bericht der dritten Deputation über den Antrag des Herrn Abg. Barth u., die Abfassung von Schriften in Processen über ganz geringfügige Civilansprüche betreffend. — Der Herr Abg. Weidauer wird der Kammer Vortrag erstatten.

Referent Weidauer: Der Bericht der dritten Deputation lautet:

I.

Der Herr Abg. Barth reichte am 11. Januar d. J. eine Petition bei der Zweiten Kammer ein, dieselbe wurde als eine ständische der dritten Deputation zur Berichterstattung überwiesen und enthält den Antrag:

die hohe Kammer wolle beschließen, im Vereine mit der Ersten Kammer an die hohe Staatsregierung den Wunsch auszusprechen, daß hochdieselbe die Fertigung schriftlicher Eingaben in Bagatellklagsachen auch Nichtjuristen gestatte und zu diesem Behufe die nothwendigen Gesetzesabänderungsvorlagen, wenn möglich, noch dem jetzigen Landtage zugehen lasse.

Zu Motivirung dieses Antrags wird angeführt:

„Das Gesetz vom 16. Mai 1839 sei eines der nützlichsten Gesetze; nur sei zu bedauern, daß in demselben für Laien eine Beschränkung enthalten sei. Es werde der Einwand erhoben, daß zu Fertigung von schriftlichen Anbringen Rechtskenntnisse erforderlich seien; allein dieser Einwand falle sofort in sich zusammen, wenn man bedenke, daß schon seit 27 Jahren von jedem Nichtjuristen solche schriftliche Anbringen in eigenen Angelegenheiten bei Gericht eingebracht worden seien; man habe aber nicht vernommen, daß dadurch wesentliche Unzuträglichkeiten

entstanden wären, im Gegentheil sei dieses Gesetz von großem Segen gewesen. Wenn nun Jeder in eigener Angelegenheit bei der Behörde schriftlich einkommen dürfte, warum solle er dies nicht auch für seinen Nachbar thun dürfen? Es erscheine daher der Antrag, welcher eine Erleichterung für die Bewohner des Landes erreiche, vollständig begründet.“

II.

Die Herren Kaufmann Harnapp und vier Genossen zu Dresden brachten am 27. Januar 1867 eine Petition an die Zweite Kammer, welche, weil mit der des Herrn Abg. Barth connex, vermöge Beschlusses der hohen Kammer, an die dritte Deputation gewiesen wurde.

Die Petenten wenden sich an die Landesvertretung mit dem Ersuchen:

bei der königl. Staatsregierung die Emanirung eines Gesetzes zu beantragen, welches die schriftliche Vertretung der Parteien in Bagatellsachen durch Nichtjuristen gestattet, ohne daß der Begriff der Winkelschriftstellerei Anwendung zu leiden hat.

Diesen Antrag sucht die Petition in Folgendem zu begründen:

„Nach §. 10 des Gesetzes vom 16. Mai 1839 sei den Parteien gestattet:

vor und nach mündlicher Streitverhandlung Anträge und Erklärungen schriftlich an das Gericht gelangen zu lassen und dürfe das Gericht dergleichen Eingaben nicht zurückweisen, wenn sie von der Partei selbst oder von einem zur Betreibung der Advocatur berechtigten Sachwalter unterzeichnet seien,

während Art. 339 des Strafgesetzbuchs als wesentliches Requisit der Winkelschriftstellerei voraussetze:

daß zur zweckmäßigen Abfassung von Schriften, welche zur Einreichung bei einer Behörde bestimmt seien, Rechtskenntnisse gehörten.

Nach wiederholten Aussprüchen des höchsten Gerichtshofs in Sachsen falle auch die in §. 11 des Bagatellgesetzes vorgeschriebene Anmeldung des Anspruchs unter den Begriff Winkelschriftstellerei, wenn sie von einem Nichtfachwalter für einen Anderen schriftlich entworfen und bei Gericht eingereicht worden sei, welche Aussprüche die Petenten durch die gegebenen Gesetzesstellen nicht begründet finden könnten und ihrem Rechtsbewußtsein widersträubten. Denn, daß ein Nichtfachwalter im Auftrage eines Anderen den Namen, Stand und Wohnort des Beklagten, den Grund und Gegenstand des Anspruchs bei Gericht schriftlich anzeige und um Vorladung des Beklagten bitte, dazu gehöre keine Rechtskenntniß, sondern nur ein gesunder Sinn. In jetziger Zeit sei die Rechtskenntniß soweit vorgeschritten, daß einem jeden auch nur einigermaßen gebildeten Menschen die Möglichkeit einer schriftlichen Begründung eines Bagatellanspruchs nicht abgesprochen werden könne, ohne daß sich deshalb behaupten lasse, dessen zweckmäßige Abfassung setze Rechtskenntnisse voraus. In Bagatellsachen walte die Verhandlungsmaxime ob. Beruhe der geklagte Anspruch auf einer bloßen Anmeldung, so werde der Richter den Vertreter des Klägers, welcher doch in den meisten Fällen die Anmeldung entworfen, auffordern, den geklagten Anspruch näher zu begründen. Ob nun dieser Vertreter mündlich z. B. zu Protokoll erkläre: Beklagter hat am 2. Januar